C/2026/5552

26.10.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12640 — PLD / NBIM / NEUSTADT TARGET ASSET)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5552)

1. Am 19. Oktober 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Prologis, L.P. (USA), kontrolliert von Prolongis, Inc. (USA),

— NBIM Nerva S.à r.l. („NBIM“, Luxemburg), kontrolliert von der Norges Bank (Norwegen),

— einen Immobilienvermögenswert in der Raffineriestraße 99, 93333 Neustadt an der Donau („Zielvermögenswert“, Deutschland), der von der MAHLE Thermal and Fluid Systems GmbH & Co. KG (im Folgenden „Verkäufer“) kontrolliert wird.

Prologis, L.P. und NBIM Nerva S.à r.l. werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Zielvermögenswerts erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Prologis, L.P. ist Eigentümer, Betreiber und Entwickler von Immobilien in Nord- und Südamerika, Europa und Asien,

— bei den Geschäftstätigkeiten von NBIM Nerva S.à r.l. handelt es sich um institutionelle Investitionen für den staatlichen Pensionsfonds Global of Norway, wobei der Schwerpunkt auf weltweiten Investitionen, einschließlich Immobilien, liegt.

3. Bei den mit dem Zielvermögen verbundenen Geschäftstätigkeiten geht es um Folgendes: Es handelt sich um eine Immobilie, die aus einem Industriegelände in Deutschland besteht. Dazu gehören eine Produktionsstätte, ein Büro- und Sozialgebäude, ein Torhaus und ein Unterstand für Zweiräder sowie Pkw-Stellplätze, die abgetragen und zu einem Logistik-Verteilerzentrum umgewandelt werden.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12640 — PLD / NBIM / NEUSTADT TARGET ASSET

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË